



31. Dezember 2009

## Newsletter für das Forum für Rechtsetzung Nr. 4

Aktuelle Informationen zur Rechtsetzung im Bund

Inhalt:

1. Rückblick auf die siebte Veranstaltung vom 29. Oktober 2009.....	1
2. Ausblick auf die achte Veranstaltung vom 25. Februar 2010.....	3
3. Quelle est la portée de la lex posterior et de la lex specialis au cours du processus législatif ? .....	3
4. Serie: Beiläufig die KAV-Vorlagen meistern. Folge 1: Zum Einstieg.....	4
5. Veranstaltungen .....	5
6. Neue Publikationen, Varia.....	6

Ein Mausklick auf das Inhaltsverzeichnis bringt Sie direkt zum betreffenden Abschnitt.

### 1. Rückblick auf die siebte Veranstaltung vom 29. Oktober 2009

Roland Portmann (Direktion für Völkerrecht DV) und Robert Baumann (BJ) berichteten über den aktuellen Stand der Arbeiten zum **Bericht über das Verhältnis von Völkerrecht und Landesrecht** und fassten den Inhalt des Entwurfs zusammen. Dieses Verhältnis ist bekanntlich reich an Spannungen, sehr komplex und dadurch hochinteressant. Der Bericht soll in Erfüllung der Postulate [07.3764](#), [08.3765](#) und [09.3676](#) die bisherige Praxis und Lehre zu den wichtigsten Fragen zusammenfassen. Der Entwurf legt dabei ein besonderes Augenmerk auf den Konflikt zwischen Volksinitiativen und Völkerrecht – ein Thema, das nach der Annahme der Minarett-Initiative auch in der Öffentlichkeit breit diskutiert wird. Man darf hoffen, dass der Bericht des Bundesrats breit wahrgenommen wird und dadurch einen fundierten und sachlichen Beitrag zu dieser und anderen Diskussionen leisten wird, so namentlich auch zu jener über die Frage von Monismus und Dualismus.

Reto Ammann (Juristischer Berater beim Eidg. Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten EDÖB) stellte den externen **Evaluationsbericht zum Öffentlichkeitsgesetz**<sup>1</sup> und den Begleitbericht des EDÖB vor. Das Ergebnis könnte man ganz kurz so zusammenfassen: Entgegen allen Befürchtungen kam es zu keiner Lähmung der Verwaltung durch eine Flut von Anfragen; trotzdem besteht in Teilen der Verwaltung noch immer eine mehr oder weniger grosse Skepsis gegenüber dem Öffentlichkeitsprinzip. Der externe Bericht und der EDÖB schlagen eine Reihe von Optimierungsmassnahmen vor, so etwa eine verfahrensrechtliche Stärkung des EDÖB, eine Erhöhung des Aufwand-Schwellenwerts, ab dem Gebühren erhoben werden, und verstärkte Bemühungen, um das Öffentlichkeitsprinzip im Publikum und in der Verwaltung bekannt zu machen. Wir laden unsere Leser ein, kurz zurückzulehnen und zu überlegen: Gibt es in Ihrem Wirkungsbereich Möglichkeiten, das Öffentlichkeitsprinzip in den Köpfen besser zu verankern? Denken Sie an Mitarbeiterschulungen, Amtsanlässe, Ansprachen, Handbücher ...

Simone Füzesséry und Véronique Jaquet (beide BJ) stellten den neuen **Guide pour l'élaboration des bases légales nécessaires pour exploiter un système de traitement automatisé de données personnelles** vor (momentan auf französisch verfügbar). In Frage- und Antwortform werden alle wichtigen Themen behandelt, über die Sie sich Gedanken machen müssen, wenn Sie die gesetzlichen Grundlagen für eine Datenbank mit Personendaten zu entwerfen haben. Hätten Sie sich etwa folgende Fragen gestellt? *Est-ce qu'un processus de journalisation doit être mis en oeuvre ? Est-ce qu'un délai de conservation est prévu ?* – Fragen dieser Art mögen auf den ersten Blick weit hergeholt wirken, doch bei näherer Betrachtung ist es unentbehrlich, sie zu beantworten.

Romana Cilloni (BK, Kompetenzzentrum Amtliche Veröffentlichungen KAV) stellte den **neuen elektronischen Circuit** vor. Dieser Prozess zwischen Ämterkonsultations- und Mitberichtsverfahren ist für eine korrekte und termingerechte Publikation von Rechtstexten zentral. Bisher wurde er in einer gemischten, teils gedruckten und teils elektronischen Form durchgeführt, was zu unnötigen und unproduktiven Schnittstellen geführt hat. Durch eine konsequente Umstellung auf die elektronische Handhabung der Daten im gesamten *Circuit* sollen die Übersicht, die Kontrolle und die Koordinationsmöglichkeiten verbessert werden; die Versionverwaltung wird einfacher und sicherer; die Zuständigkeiten werden transparenter und die Sprachdienste und der Rechtsdienst werden ihre oft zahlreichen kleinen Korrekturen direkt ins Endprodukt einfügen können. So ersparen Sie sich das bisher übliche, mühsame Abtippen. Nun gilt es nur noch die Daumen zu drücken, dass der elektronische *Circuit* Anfang 2010 ohne grosse Turbulenzen starten kann!

Der Kurzbeitrag zum Thema "**Grundsatzgesetz und Rahmengesetz**" wurde aus Zeitmangel auf die nächste Sitzung verschoben.

Die **Unterlagen** der Forumsveranstaltungen stehen Ihnen im Internet zur Verfügung:

<http://www.bj.admin.ch> > Themen > Staat & Bürger > Legistik > [Forum für Rechtsetzung](#)

---

<sup>1</sup> Bundesgesetz vom 17. Dezember 2004 über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz, BGÖ, SR 152.3).

## 2. Ausblick auf die achte Veranstaltung vom 25. Februar 2010

Die nächste Veranstaltung wird am 25. Februar 2010, 14.00–17.00 Uhr stattfinden. Es werden auch Vertreter aller Kantone eingeladen, da die zwei Hauptthemen das Verhältnis von Bund und Kantonen betreffen:

**Umsetzung der NFA<sup>2</sup>-Grundsätze in der Gesetzgebung.** Welche Massnahmen können ergriffen werden, um die korrekte Umsetzung der Grundsätze sicherzustellen? Worauf sollte man inhaltlich bei der Gesetzgebungsarbeit achten?

**Vollzug von Bundesrecht durch die Kantone.** Insbesondere der Informationsfluss zwischen Bund und Kantonen und die zeitliche Koordination zwischen den Gesetzgebungsarbeiten der Staatsebenen (z.B. bundesrechtliche Anpassungsfristen) können Quelle von Konflikten und Ärger sein. Wir wollen Problemfelder identifizieren und Massnahmen zur Optimierung der Zusammenarbeit diskutieren. So verfügt die Schweiz mit dem Vernehmlassungsverfahren zwar über ein erprobtes Mittel zum Einbezug der Kantone in den eidgenössischen Gesetzgebungsprozess. Dennoch sind immer wieder Klagen über mangelnde Vollzugstauglichkeit neuen Bundesrechts zu hören: Offenbar ist noch Raum für Verbesserungen.

Stichworte zu möglichen **Kurzbeiträgen:** Rahmengesetz und Grundsatzgesetz. In Berichten die Abschreibung parlamentarischer Vorstösse beantragen? Ergebnisse der Umfrage zum Forum für Rechtsetzung. Plattform "EU-Recht" der BK: aktueller Stand. Neues Merkblatt zu gesetzestechnischen Fragen der Verweisung auf EU-Recht.

Diese Traktandenliste ist noch provisorisch. Die definitiven Themen werden mit der Einladung zur Veranstaltung bekanntgegeben.

## 3. Quelle est la portée de la lex posterior et de la lex specialis au cours du processus législatif ?

Tout juriste est censé connaître les principes de la lex posterior et de la lex specialis. Doit-on admettre que le législateur puisse aussi présumer la connaissance de ces principes par tout un chacun ?

L'introduction d'un contrôle de sécurité relatif aux personnes sans l'accord préalable des personnes assujetties ne peut être prévu dans une loi spéciale sans modification parallèle de la LMSI (Loi fédérale du 21 mars 1997 instituant des mesures visant au maintien de la sûreté intérieure, RS 120), car l'article 19, alinéa 3, subordonne un tel contrôle au consentement des personnes concernées. Cette modification s'impose pour des raisons de cohérence de l'ordre juridique, mais également de transparence et de sécurité juridique. Le législateur ne saurait, en toute connaissance de cause, adopter une mesure législative qui entre manifestement en contradiction avec une autre disposition légale en vigueur en se fondant sur les principes lex posterior ou lex specialis. Le recours à ces principes d'interprétation s'impose lorsque l'on se trouve face à un conflit entre deux normes contradictoires en vigueur qu'il s'agit de résoudre par voie d'interprétation. Or, dans le cas d'espèce, nous nous trouvons à un stade antérieur du processus législatif et il importe, à ce stade, de ne pas prévoir des dispositions contradictoires par rapport à un acte législatif en vigueur.

OFJ, Unité Législation I

---

<sup>2</sup> NFA: Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen, siehe <http://www.efd.admin.ch> > Startseite> Themen> Dossiers> [NFA](#).

#### 4. Serie: Beiläufig die KAV-Vorlagen meistern. Folge 1: Zum Einstieg

Heute lesen Sie Teil 1 einer kleinen Serie über Tricks und Kniffe für die KAV-Vorlagen<sup>3</sup>. Diese werden Ihnen helfen, sich selbst und dem KAV die Arbeit zu erleichtern und erst noch eine professionellere Gestaltung Ihrer Entwürfe zu erreichen. Die Serie soll die Schulungen, die das KAV regelmässig veranstaltet, nicht ersetzen, sondern ergänzen. Es gibt zwei sich ergänzende Kursangebote: das eine zur Benützung des KAV-Workflow-Systems und das andere zu den KAV-Vorlagen. Die neuen Kurse werden im Januar 2010 zur elektronischen Anmeldung aufgeschaltet. Informationen und Anmeldung zu den Schulungen:

<http://intranet.bk.admin.ch> > KAV-Workflow > [Workshop-Schulungen](#).

Zum Einstieg:

- Verwenden Sie für jeden Erlass- und Botschaftsentwurf von Anfang an die passende KAV-Vorlage. Entgegen einem verbreiteten Vorurteil erleichtert das die Arbeit und macht sie nicht etwa schwieriger. Es ist problemlos möglich, die KAV-Vorlagen zu verwenden, bevor man die Dokumente im KAV-Workflow<sup>4</sup> registriert. Verwenden Sie für Gesetzestexte die Vorlage «AS-Vorl.dot», für Botschaften und Berichte die Vorlage «Bot-Vorl.dot» und für diverse Texte, die in AS oder BBI publiziert werden, die Vorlage «Div-Vorl.dot».
- Falls die KAV-Vorlagen nicht auf Ihrem Computer installiert sind<sup>5</sup>, wenden Sie sich bitte an Ihre Informatikabteilung, man wird Ihnen dort helfen können.
- Zum Einstieg in einen neuen Text ist die einfachste Lösung, ein bestehendes, möglichst aktuelles, bereits publiziertes (d.h. vom KAV-Team korrigiertes) Dokument aus dem KAV-Workflow herunterzuladen und anzupassen.  
Wer es ganz professionell machen möchte, geht am besten an eine KAV-Vorlagen-Schulung (s.o.) und lernt dort praktisch, wie man neue Dokumente mustergültig eröffnet.

*In der nächsten Folge: "Gestatten, die KAV-Symbolleisten".*

---

<sup>3</sup> KAV: Kompetenzzentrum Amtliche Veröffentlichungen, die Organisationseinheit der BK, die AS, BBI und SR herausgibt und für die korrekte Gestaltung unserer Texte verantwortlich ist. KAV-Vorlagen: Die vom KAV angebotenen Word-Dokumentvorlagen, die für Dokumente in den genannten Sammlungen zu verwenden sind.

<sup>4</sup> KAV-Workflow: Das im Intranet der BK zu findende Datenbanksystem, auf dem alle in AS, BBI und SR zu publizierenden Texte verwaltet werden. <http://intranet.bk.admin.ch> > KAV-Workflow > Start KAV-Workflow

<sup>5</sup> *Windows XP*: Datei > Neu > Vorlagen > auf meinem Computer (Registerkarten durchsuchen nach «AS-Vorl.dot», «Bot-Vorl.dot» und «Div-Vorl.dot»).

*Windows Vista*: Schaltfläche «Office» (links oben) > Neu > Meine Vorlagen (Registerkarten durchsuchen nach «AS-Vorl.dot», «Bot-Vorl.dot» und «Div-Vorl.dot»).

## **5. Veranstaltungen**

### **A. Murtener Grundlagenseminare zur Rechtsetzung**

Grundlagenseminar I: Rechtssetzungsmethodik. 22.–24. April 2010.

Grundlagenseminar II: Gesetzesredaktion. Voraussichtlich Anfang November 2010.

Aktuelle Angaben immer unter <http://www.sgg-ssl.ch>

### **B. Murtener Vertiefungsseminare zur Rechtsetzung: EU-Recht umsetzen**

Die Umsetzung des EU-Rechts in der Schweiz aus legistischer Perspektive. Freitag, 11. Juni 2010, Universität Freiburg (Pérolles II). Das Anmeldeverfahren für dieses Seminar wird voraussichtlich im Februar 2010 zusammen mit der Bekanntgabe des Kursprogramms eröffnet. Voranmeldungen sind aber bereits jetzt möglich (E-Mail an [lydia.spicher@unifr.ch](mailto:lydia.spicher@unifr.ch)).

Über weitere Vertiefungsseminare werden wir hier laufend informieren.

### **C. Gesetzgebungskurs des Bundes**

Mitarbeitende und Kader der Bundesverwaltung, die mit Gesetzgebungsaufgaben betraut sind, erwerben in diesem Kurs die notwendigen theoretischen und praktischen Kenntnisse für die Erarbeitung von Erlassen des Bundes. Aus dem Inhalt: Gesetzgebungsverfahren; Materieller Gesetzesbegriff und Erlassformen im Bundesrecht; Legalitätsprinzip und Übertragung von Rechtsetzungsbefugnissen; Berücksichtigung und Umsetzung des Gemeinschaftsrechts und des internationalen Rechts; Auftragsanalyse; Redaktion eines Erlasses; Vernehmlassungsverfahren; Aufbau und Abfassung der Botschaft; Ämterkonsultations- und Mitberichtsverfahren. Der zweisprachige Kurs (d/f) wird alle zwei Jahre durchgeführt.

Erster Teil 3 Tage (10., 17. und 24. November 2010, Bern); zweiter Teil 4 Tage (24.–27. Januar 2011).

Leitung, Auskünfte und Anmeldung: Jean-Christophe Geiser, Tel. 031 322 53 99, [jean-christophe.geiser@bj.admin.ch](mailto:jean-christophe.geiser@bj.admin.ch). Anmeldeschluss: 31. Juli 2010.

### **D. Jahrestagung der Schweizerischen Gesellschaft für Gesetzgebung SGG**

18. Juni 2010, Bern. Unter dem Titel "Better Regulation" sollen beispielsweise folgende Themen behandelt werden:

- Verfahren und Massstäbe für die Überprüfung von Rechtstexten;
- Leistungen und Erkenntnisse von Wissenschaft und Praxis der Rechtsetzungslehre in den letzten 20 Jahren;
- Internationale Bemühungen um gute Gesetzgebung (z.B. OECD).

<http://www.sgg-ssl.ch>

### **E. Journée de droit administratif 2010: Les autorités administratives indépendantes**

Mardi 2 février 2010, université de Genève. Extraits du programme: Le phénomène des autorités indépendantes. Les autorités de surveillance et de régulation. Les autorités d'arbitrages et d'exécution de tâches publiques. L'indépendance des agences nationales de régulation.

Les autorités indépendantes cantonales. La responsabilité des autorités indépendantes. Le contrôle judiciaire et politique des autorités indépendantes.

Délai d'inscription: 18 janvier 2010. <http://www.unige.ch/droit/jda/programme.html>

## **6. Neue Publikationen, Varia**

### **A. Merkblatt: Beantwortung von Motionen**

Das BJ hat im Einvernehmen mit der BK zentrale Punkte betreffend die Beantwortung von Motionen in einem Merkblatt festgehalten:

1. Antrag auf Annahme oder Ablehnung?
2. Antrag auf Abänderung im Zweitrat: Vorgehen, Inhalt des Abänderungsantrags, Form der Ermächtigung

Sie finden das Merkblatt vom 3. September 2009 in der Beilage.

### **B. Überarbeiteter Leitfaden zum geschlechtergerechten Formulieren im Deutschen**

Die deutsche Sprache ist leider nicht von sich aus fair zu den Geschlechtern. Man muss ihr oft ein bisschen nachhelfen, um nicht die eine Hälfte des Publikums sprachlich zu benachteiligen, zumal die gesellschaftliche Sensibilität im deutschsprachigen Raum grösser zu sein scheint als in den romanischen Sprachen. Der «Leitfaden zum geschlechtergerechten Formulieren im Deutschen» 2009 – die vollständig überarbeitete Fassung seines Vorgängers von 1996 – ist als Nachschlagewerk konzipiert und besteht aus drei Hauptteilen:

- Möglichkeiten, die die deutsche Sprache bietet, um die Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Sprache umzusetzen, deren Vor- und Nachteile und Faustregeln zu deren Verwendung;
- geschlechtergerechtes Formulieren in bestimmten Textsorten und in besonderen Formen des Sprachgebrauchs;
- alphabetischer Nachschlageteil zu konkreten Themen, Begriffen und Wörtern, die sich für das geschlechtergerechte Formulieren als besondere Knacknüsse erweisen.

Sie können den Leitfaden herunterladen oder als Papier-Broschüre bestellen:

<http://www.bk.admin.ch> > Dokumentation > Publikationen > [Sprachen](#)

## **Impressum**

Der Newsletter für das Forum für Rechtsetzung wird vom Bundesamt für Justiz herausgegeben und den Teilnehmern des Forums für Rechtsetzung in drei bis vier Ausgaben jährlich per Mail zugestellt. Weitere Interessenten innerhalb der Bundesverwaltung können den Newsletter [abonnieren](#).

Bundesamt für Justiz, Direktionsbereich öffentliches Recht, Bundesrain 20, 3003 Bern.  
Telefon: +41 31 322 41 37, Telefax: +41 31 322 84 01, E-Mail: [legisforum@bj.admin.ch](mailto:legisforum@bj.admin.ch).  
<http://www.bj.admin.ch> > Themen > Staat & Bürger > Legistik > [Forum für Rechtsetzung](#)



3. September 2009

## **Beantwortung von Motionen durch den Bundesrat**

Bei der Beantwortung von Motionen durch den Bundesrat ergeben sich immer wieder praktische Probleme. Diese betreffen einerseits die Frage, unter welchen Voraussetzungen der Bundesrat die Annahme oder die Ablehnung einer Motion beantragen soll. Andererseits geht es namentlich auch um Fragen in Zusammenhang mit der in Art. 121 Abs. 3 Bst. b Parlamentsgesetz vorgesehenen Möglichkeit des Bundesrates, im Zweitrat die Abänderung einer im Erstrat angenommenen Motion zu beantragen (Vorgehen, Inhalt des Abänderungsantrags, Form und Grundlage der Ermächtigung für das Einbringen eines Abänderungsantrags).

Im Einvernehmen mit der Bundeskanzlei halten wir dazu Folgendes fest:

### **1. Antrag auf Annahme oder Ablehnung?**

Eine Motion beauftragt den Bundesrat, einen Entwurf zu einem Erlass der Bundesversammlung vorzulegen oder eine Massnahme zu treffen (Art. 120 Abs. 1 Parlamentsgesetz). Im Unterschied zum Postulat handelt es sich nicht bloss um einen Prüfungsauftrag. Der Bundesrat muss – in der Regel bis zum Beginn der nächsten Session – die Annahme oder Ablehnung der Motion beantragen (Art. 121 Abs. 1 Parlamentsgesetz).

In der Praxis ist eine gewisse Tendenz feststellbar, auch dann die Annahme einer Motion zu beantragen, wenn der Bundesrat lediglich der generellen Stossrichtung einer Motion zustimmt oder das zum Ausdruck gebrachte Anliegen grundsätzlich teilt, einzelne der verlangten Massnahmen aber klar ablehnt. Ein solches Vorgehen verunmöglicht in der parlamentarischen Beratung eine klare Willensäusserung, weil unklar bleibt, ob jene, die für die Motion stimmen, damit ihre Zustimmung zum Wortlaut (mit allen beantragten Massnahmen) zum Ausdruck bringen oder ob sie bloss der einschränkenden Stellungnahme des Bundesrates zustimmen wollen. Folglich bleibt auch unklar, was genau der Bundesrat gestützt auf die Motion zu unternehmen hat, wenn sie überwiesen wird, und die Bundesversammlung kann auch nicht nachprüfen, ob die Motion erfüllt wurde oder nicht. Wenn also der Bundesrat bloss mit der Stossrichtung einer Motion einverstanden ist, aber einzelne der vorgeschlagenen Massnahmen nicht ergreifen will, ist die Ablehnung der Motion zu beantragen. Selbstverständlich kann und soll er in der Stellungnahme darlegen, dass er die Stossrichtung der Motion unterstützt.

## **2. Antrag auf Abänderung im Zweitrat**

In der in Ziffer 1 beschriebenen Situation hat der Bundesrat – wie die vorbereitende Kommission des Zweitrates – bei Annahme der Motion im Erstrat die Möglichkeit, im Zweitrat eine Abänderung der Motion zu beantragen.

Dabei ist Folgendes zu beachten:

### **2.1. Vorgehen**

Damit der Vertreter oder die Vertreterin des Bundesrates für die Behandlung einer Motion im Zweitrat einen Abänderungsantrag stellen kann, bedarf es einer Ermächtigung des Bundesrates. Um zu vermeiden, dass der Bundesrat sich mehrmals mit der Beantwortung eines parlamentarischen Vorstosses befassen muss, ist es angezeigt, diese Ermächtigung vorgängig, d.h. bei der Unterbreitung des Ablehnungsantrags, einzuholen. Im entsprechenden Antrag an den Bundesrat ist ein Vorbehalt anzubringen, wonach das zuständige Departement sich vorbehält, bei der Behandlung der Motion im Zweitrat (bzw. in der vorbereitenden Kommission des Zweitrates) einen Abänderungsantrag einzubringen, falls der Erstrat die Motion entgegen dem Antrag des Bundesrates annehmen sollte. Dabei ist zumindest die Stossrichtung eines allfälligen Abänderungsantrags aufzuzeigen.

### **2.2. Inhalt des Abänderungsantrags**

In der Praxis, die sich seit dem Inkrafttreten des neuen Parlamentsgesetzes entwickelt hat, sind verschiedentlich Abänderungsanträge gestellt worden, nach denen der Auftrag des Parlaments, den Entwurf zu einem Erlass zu unterbreiten oder Massnahmen zu treffen, in einen Prüfungsauftrag umgewandelt wurde. Diese Praxis ist verfehlt. Sie ist mit Sinn und Zweck der im Parlamentsgesetz vorgesehenen Regelung nicht vereinbar. Diese verfolgt nämlich nicht zuletzt den Zweck, die frühere Praxis der Umwandlung von Motionen in Postulate auszuschliessen. Die Änderung kann insbesondere darin bestehen, dass einzelne der in der Motion verlangten Massnahmen gestrichen oder allenfalls durch andere ersetzt werden. Sie kann aber auch etwa eine andere als die in der Motion verlangte Vorgehensweise oder eine andere als die in der Motion vorgesehene Frist für die Unterbreitung eines Erlassentwurfs vorsehen.

### **2.3. Form der Ermächtigung**

Bei der Beantwortung von parlamentarischen Vorstössen wird in der Regel kein besonderer Bundesratsbeschluss vorgesehen. Der Beschluss des Bundesrates wird aus der Stellungnahme und aus dem Antrag des Bundesrates ersichtlich, die dem Parlament übermittelt werden. Der Vorbehalt, wonach der Bundesrat im Zweitrat allenfalls einen Abänderungsantrag stellen wird, wenn der Erstrat eine Motion entgegen seinem Antrag annimmt, ist deshalb in die Stellungnahme des Bundesrates aufzunehmen. Wenn dies nicht opportun erscheint – es könnte vom Parlament in gewissen Fällen geradezu als Einladung zur Annahme einer Motion verstanden werden und führt dazu, dass der Bundesrat sich gegenüber dem Parlament festlegt, bevor die Debatte im Erstrat geführt ist –, ist ein separater Bundesratsbeschluss vorzusehen. Dieser kann wie folgt formuliert werden: *"..... wird beschlossen: Im Falle der Annahme der Motion im Erstrat wird das ....(Departement) ...ermächtigt, im Zweitrat einen Abänderungsantrag zu stellen"*.